

# Bildungsförderungsvertrag

zwischen dem Förderer  
Förderer A (100 %)  
(nachfolgend Förderer genannt)

und

dem Bildungsinteressenten  
Max Mustermann  
(nachfolgend Finanzierungsnehmer genannt)

## Präambel

Ziel dieses Vertrages ist es, dem Finanzierungsnehmer die Durchführung seines Bildungsvorhabens zu ermöglichen. Der Finanzierungsnehmer soll durch eine finanzielle Förderung unterstützt werden. Zur Durchführung des Bildungsvorhabens soll dem Finanzierungsnehmer durch den Förderer ein Förderbetrag zur Verfügung gestellt werden. Im Gegenzug erklärt sich der Finanzierungsnehmer bereit, Rückzahlungen an den Förderer zu leisten. Die Rückzahlungen richten sich nach dem späteren Einkommen des Finanzierungsnehmers.

## § 1 Finanzierungsleistung

1. Der Finanzierungsnehmer hat am 01.10.2016 auf der Onlineplattform der Strival GmbH, die unter der Domain [www.strival.com](http://www.strival.com) erreichbar ist, Informationen zu seinem Bildungsvorhaben übermittelt. Um das erläuterte Bildungsvorhaben wahrnehmen zu können, entstehen dem Finanzierungsnehmer Kosten gegenüber einer Bildungseinrichtung. Um diese Kosten zu decken, benötigt der Finanzierungsnehmer einen Betrag in Höhe von 2.000,00 €. Zur Finanzierung dieses Betrages zahlt der Förderer dem Finanzierungsnehmer 100 % dieses Betrages.
2. Während der Finanzierungsnehmer sein Bildungsvorhaben wahrnimmt, benötigt er für 12 Monate eine finanzielle Unterstützung zur Deckung seiner Lebenshaltungskosten. Der Gesamtbetrag zur Deckung der Lebenshaltungskosten beträgt 12.000,00 €. Der Förderer beteiligt sich an der Finanzierung dieses Betrages zu 100 % und zahlt diesen anteilig an den Finanzierungsnehmer.
3. Durch die Nutzung der Onlineplattform der Strival GmbH entstehen dem Finanzierungsnehmer Kosten in Höhe von 1.400,00 €. Es wird dem Finanzierungsnehmer von der Strival GmbH eine Nutzungsgebühr in Rechnung gestellt. Der Förderer beteiligt sich an der Finanzierung der Nutzungsgebühr zu 100 % und zahlt dem Finanzierungsnehmer anteilig den geschuldeten Betrag.
4. Der Finanzierungsnehmer plant das Bildungsvorhaben bis zum 01.11.2020 abzuschließen.

5. Der Finanzierungsnehmer erhält vom Förderer gemäß Absatz 1 bis 3 einen Gesamtförderbetrag in Höhe von **15.400,00 €**, der sich wie folgt aufschlüsselt:
  - a) **100 %** der Kosten in Höhe von **2.000,00 €** die dem Finanzierungsnehmer gegenüber der Bildungseinrichtung entstehen,
  - b) **100 %** der finanziellen Unterstützung in Höhe von **12.000,00 €** zur Deckung der Lebenshaltungskosten des Finanzierungsnehmers,
  - c) **100 %** der Nutzungsgebühr in Höhe von **1.400,00 €**, die dem Finanzierungsnehmer für die Nutzung der Onlineplattform der Strival GmbH in Rechnung gestellt wird.
6. Voraussetzung für den Erhalt der Finanzierungsleistung ist, dass der Finanzierungsnehmer sein Bildungsvorhaben gemäß den Angaben auf der Onlineplattform der Strival GmbH beginnt, an der entsprechenden Bildungseinrichtung registriert ist und sein Bildungsvorhaben fortführt. Der Finanzierungsnehmer ist nicht berechtigt, die Finanzierungsleistung für Zwecke zu verwenden, die nicht zur Realisierung des Bildungsvorhabens dienen.

## **§ 2 Rückzahlung**

1. Im Gegenzug für die nach § 1 gewährte Finanzierungsleistung verpflichtet sich der Finanzierungsnehmer, den nach § 4 festgelegten Jahresrückzahlungsbetrag an den Förderer zu zahlen, bis der nach § 3 definierte Gesamtrückzahlungsbetrag gezahlt wurde.
2. Zusätzlich verpflichtet sich der Finanzierungsnehmer, die nach § 5 festgelegten monatlichen Abschlagszahlungen an den Förderer zu leisten, die auf den Jahresrückzahlungsbetrag angerechnet werden.
3. Die Rückzahlungen inklusive Abschlagszahlungen sind ab dem 01.01. des Jahres, das auf den geplanten Abschluss des Bildungsvorhabens gemäß § 1 Absatz 4 folgt, zu leisten. Falls eine sachgerechte Mittelverwendung gemäß § 1 Absatz 6 nicht mehr gewährleistet ist oder der Finanzierungsnehmer den Mitteilungspflichten gemäß § 9 Absatz 3 nicht nachkommt, so ist der Finanzierungsnehmer bereits zu Rückzahlungen ab dem 01.01. des darauf folgenden Jahres verpflichtet.
4. Die zwingende Freistellung von der Zahlung des Jahresrückzahlungsbetrages und von Abschlagszahlungen bei geringem Einkommen des Finanzierungsnehmers gilt entsprechend § 4 Absatz 5 und § 5 Absatz 5.
5. Sämtliche Rückzahlungen, die in Summe den ausgezahlten Förderbetrag nicht überschreiten, gelten als Tilgung.
6. Der Förderer kann teilweise oder gänzlich auf Rückzahlungen verzichten. Die Bekundung hierzu muss dem Finanzierungsnehmer in elektronischer Form mitgeteilt werden.

## **§ 3 Gesamtrückzahlungsbetrag**

1. Der Gesamtrückzahlungsbetrag ist als der Betrag definiert, zu dessen Zahlung der Finanzierungsnehmer insgesamt über die gesamte Laufzeit dieses Vertrages an den Förderer verpflichtet ist.
2. Der Gesamtrückzahlungsbetrag, der durch den Finanzierungsnehmer an den Förderer zu zahlen ist, beträgt **18.480,00 €**.

3. Falls eine sachgerechte Mittelverwendung (z. B. Studienabbruch oder Hochschulwechsel) gemäß § 1 Absatz 6 nicht mehr gewährleistet ist, werden noch nicht verwendete Mittel an den Förderer zurückgezahlt. In diesem Fall reduziert sich der in Absatz 2 genannte Gesamtrückzahlungsbetrag um diesen zurückgezahlten Betrag.

#### § 4 Jahresrückzahlungsbetrag

1. Der Jahresrückzahlungsbetrag ist als der Betrag definiert, zu dessen Zahlung der der Finanzierungsnehmer jährlich an den Förderer verpflichtet ist, bis der Gesamtrückzahlungsbetrag nach § 3 Absatz 2 gezahlt wurde. Bemessungsgrundlage ist die Einkommensfeststellung nach § 7. Weil eine Einkommensfeststellung erst nach Ablauf des Bemessungsjahres erfolgen kann, erfolgt auch die Zahlung des Jahresrückzahlungsbetrages nicht im Bemessungsjahr.
2. Der Jahresrückzahlungsbetrag, der vom Finanzierungsnehmer an den Förderer zu zahlen ist, beträgt **10,00 %** des nach § 6 definierten Einkommens des Finanzierungsnehmers.
3. Der Jahresrückzahlungsbetrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Zahlungsaufforderung vom Finanzierungsnehmer zu zahlen.
4. Falls das nach § 6 definierte Einkommen des Finanzierungsnehmers geringer als 24.000,00 € und größer-gleich 20.000,00 € ist, gilt einer der folgenden Jahresrückzahlungsbeträge, der vom Finanzierungsnehmer an den Förderer zu zahlen ist:
  - a) Der Jahresrückzahlungsbetrag beträgt **9,00 %** des nach § 6 definierten Einkommens des Finanzierungsnehmers, wenn das Einkommen des Finanzierungsnehmers kleiner als 24.000,00 € und größer-gleich 23.556,00 € ist.
  - b) Der Jahresrückzahlungsbetrag beträgt **8,00 %** des nach § 6 definierten Einkommens des Finanzierungsnehmers, wenn das Einkommen des Finanzierungsnehmers kleiner als 23.556,00 € und größer-gleich 23.112,00 € ist.
  - c) Der Jahresrückzahlungsbetrag beträgt **7,00 %** des nach § 6 definierten Einkommens des Finanzierungsnehmers, wenn das Einkommen des Finanzierungsnehmers kleiner als 23.112,00 € und größer-gleich 22.668,00 € ist.
  - d) Der Jahresrückzahlungsbetrag beträgt **6,00 %** des nach § 6 definierten Einkommens des Finanzierungsnehmers, wenn das Einkommen des Finanzierungsnehmers kleiner als 22.668,00 € und größer-gleich 22.224,00 € ist.
  - e) Der Jahresrückzahlungsbetrag beträgt **5,00 %** des nach § 6 definierten Einkommens des Finanzierungsnehmers, wenn das Einkommen des Finanzierungsnehmers kleiner als 22.224,00 € und größer-gleich 21.780,00 € ist.
  - f) Der Jahresrückzahlungsbetrag beträgt **4,00 %** des nach § 6 definierten Einkommens des Finanzierungsnehmers, wenn das Einkommen des

- Finanzierungsnehmers kleiner als 21.780,00 € und größer-gleich 21.336,00 € ist.
- g) Der Jahresrückzahlungsbetrag beträgt **3,00 %** des nach § 6 definierten Einkommens des Finanzierungsnehmers, wenn das Einkommen des Finanzierungsnehmers kleiner als 21.336,00 € und größer-gleich 20.892,00 € ist.
  - h) Der Jahresrückzahlungsbetrag beträgt **2,00 %** des nach § 6 definierten Einkommens des Finanzierungsnehmers, wenn das Einkommen des Finanzierungsnehmers kleiner als 20.892,00 € und größer-gleich 20.448,00 € ist.
  - i) Der Jahresrückzahlungsbetrag beträgt **1,00 %** des nach § 6 definierten Einkommens des Finanzierungsnehmers, wenn das Einkommen des Finanzierungsnehmers kleiner als 20.448,00 € und größer-gleich 20.000,00 € ist.
5. Falls das nach § 6 definierte Einkommen des Finanzierungsnehmers geringer als 20.000,00 € ist, wird der Finanzierungsnehmer zwingend von der Zahlung des Jahresrückzahlungsbetrages für das entsprechende Bemessungsjahr freigestellt. Finanzielle Nachteile entstehen dem Finanzierungsnehmer hierdurch nicht.
6. Neben dem festgesetzten Jahresrückzahlungsbetrag hat der Finanzierungsnehmer die Möglichkeit Sonderrückzahlungen zu leisten, um die Rückzahlungsdauer zu verkürzen. Finanzielle Vorteile entstehen dem Finanzierungsnehmer hierdurch nicht.

## § 5 Abschlagszahlungen

1. Die Abschlagszahlungen sind als Zahlungen definiert, zu die der Finanzierungsnehmer monatlich an den Förderer verpflichtet ist. Bemessungsgrundlage ist im Gegensatz zum Jahresrückzahlungsbetrag nicht die Einkommensfeststellung nach § 7, sondern das vom Finanzierungsnehmer angegebene aktuelle Monatseinkommen. Die Abschlagszahlungen werden auf den Jahresrückzahlungsbetrag angerechnet und ermöglichen dem Finanzierungsnehmer seiner Verpflichtung zur Zahlung des Jahresrückzahlungsbetrages in gestaffelter Form nachzukommen.
2. Der Finanzierungsnehmer leistet monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von **10,00 %** seines aktuellen Monatseinkommens.
3. Zur Festsetzung der monatlichen Abschlagszahlungen ist der Finanzierungsnehmer verpflichtet, dem Förderer stets sein aktuelles Monatseinkommen für jeden Kalendermonat mitzuteilen. Zum Monatseinkommen zählen alle Einkünfte, die auch nach § 6 als Einkommen definiert sind. Insofern sich das Monatseinkommen des Finanzierungsnehmers ändert, hat der Finanzierungsnehmer dem Förderer unverzüglich das aktuelle Monatseinkommen elektronisch mitzuteilen.
4. Falls das Monatseinkommen des Finanzierungsnehmers geringer als 2.000,00 € ist und größer-gleich 1.666,67 € ist, gilt einer der folgenden Abschlagszahlungsbeträge, der vom Finanzierungsnehmer monatlich an den Förderer zu zahlen ist:

- a) Der Abschlagszahlungsbetrag beträgt **9,00 %** des Monatseinkommens des Finanzierungsnehmers, wenn das Monatseinkommen des Finanzierungsnehmers kleiner als 2.000,00 € und größer-gleich 1.963,00 € ist.
  - b) Der Abschlagszahlungsbetrag beträgt **8,00 %** des Monatseinkommens des Finanzierungsnehmers, wenn das Monatseinkommen des Finanzierungsnehmers kleiner als 1.963,00 € und größer-gleich 1.926,00 € ist.
  - c) Der Abschlagszahlungsbetrag beträgt **7,00 %** des Monatseinkommens des Finanzierungsnehmers, wenn das Monatseinkommen des Finanzierungsnehmers kleiner als 1.926,00 € und größer-gleich 1.889,00 € ist.
  - d) Der Abschlagszahlungsbetrag beträgt **6,00 %** des Monatseinkommens des Finanzierungsnehmers, wenn das Monatseinkommen des Finanzierungsnehmers kleiner als 1.889,00 € und größer-gleich 1.852,00 € ist.
  - e) Der Abschlagszahlungsbetrag beträgt **5,00 %** des Monatseinkommens des Finanzierungsnehmers, wenn das Monatseinkommen des Finanzierungsnehmers kleiner als 1.852,00 € und größer-gleich 1.815,00 € ist.
  - f) Der Abschlagszahlungsbetrag beträgt **4,00 %** des Monatseinkommens des Finanzierungsnehmers, wenn das Monatseinkommen des Finanzierungsnehmers kleiner als 1.815,00 € und größer-gleich 1.778,00 € ist.
  - g) Der Abschlagszahlungsbetrag beträgt **3,00 %** des Monatseinkommens des Finanzierungsnehmers, wenn das Monatseinkommen des Finanzierungsnehmers kleiner als 1.778,00 € und größer-gleich 1.741,00 € ist.
  - h) Der Abschlagszahlungsbetrag beträgt **2,00 %** des Monatseinkommens des Finanzierungsnehmers, wenn das Monatseinkommen des Finanzierungsnehmers kleiner als 1.741,00 € und größer-gleich 1.704,00 € ist.
  - i) Der Abschlagszahlungsbetrag beträgt **1,00 %** des Monatseinkommens des Finanzierungsnehmers, wenn das Monatseinkommen des Finanzierungsnehmers kleiner als 1.704,00 € und größer-gleich 1.666,67 € ist.
5. Falls das aktuelle Monatseinkommen des Finanzierungsnehmers für einen Kalendermonat geringer als 1.666,67 € ist, wird der Finanzierungsnehmer zwingend von der Zahlung der Abschlagszahlung für den entsprechende Kalendermonat freigestellt. Finanzielle Nachteile entstehen dem Finanzierungsnehmer hierdurch nicht.
  6. Die Zahlung der monatlichen Abschlagszahlung ist am Ende eines jeden Kalendermonats fällig.
  7. Die Abschlagszahlungen werden auf den Jahresrückzahlungsbetrag des entsprechenden Kalenderjahres angerechnet.
  8. Falls sich bei der Verrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen mit dem zu leistenden Jahresrückzahlungsbetrag ein Überschuss ergibt, so wird dieser dem Finanzierungsnehmer nicht erstattet, sondern als Sonderzahlung auf den Gesamtrückzahlungsbetrag nach § 3 angerechnet. Sollte der Gesamtrückzahlungsbetrag bereits zurückgezahlt worden sein, so wird dem Finanzierungsnehmer die Differenz erstattet.

## § 6 Einkommen

1. Als Einkommen im Sinne dieses Vertrages ist die Summe aller positiven Einkünfte, die der Finanzierungsnehmer aus Einkunftsarten gemäß des deutschen Einkommensteuergesetzes § 2 Absatz 1 Nr. 1 - 7 erzielt, anzusehen. Es handelt sich um positive Einkünfte aus den folgenden Einkunftsarten:
  - a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft  
(§ 2 Abs. 1 Nr. 1 deutsches Einkommensteuergesetz),
  - b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb  
(§ 2 Abs. 1 Nr. 2 deutsches Einkommensteuergesetz),
  - c) Einkünfte aus selbständiger Arbeit  
(§ 2 Abs. 1 Nr. 3 deutsches Einkommensteuergesetz),
  - d) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit  
(§ 2 Abs. 1 Nr. 4 deutsches Einkommensteuergesetz),
  - e) Einkünfte aus Kapitalvermögen  
(§ 2 Abs. 1 Nr. 5 deutsches Einkommensteuergesetz),
  - f) Einkünfte aus Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung  
(§ 2 Abs. 1 Nr. 6 deutsches Einkommensteuergesetz),
  - g) sonstige Einkünfte  
(§ 2 Abs. 1 Nr. 7 deutsches Einkommensteuergesetz).
2. Ein Verlustausgleich zwischen den Einkunftsarten, die in Absatz 1 aufgeführt sind, ist nicht zulässig.
3. Negative Einnahmen, hierzu zählen Werbungskosten, werden bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und bei der Ermittlung von sonstigen Einkünften nicht berücksichtigt.
4. Sind Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit vorhanden, so entspricht das Einkommen aus diesen Einkunftsarten dem erzielten Gewinn. Bei der Ermittlung von Einkünften aus Kapitalvermögen und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung werden negative Einnahmen derselben Einkunftsart berücksichtigt.
5. Nicht hinzugerechnet werden Einkünfte und Verluste des zusammenveranlagten Ehepartners.
6. Erhält der Finanzierungsnehmer Vermögensvorteile in Verbindung mit seiner beruflichen Tätigkeit, so sind diese dem Einkommen des zugeordneten Jahres zuzurechnen. Hierzu zählen unter anderem Bonuszahlungen, Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld.
7. Falls der Finanzierungsnehmer Leistungen an Dritte erbringt, er dadurch Einkünfte aus einen der in Absatz 1 genannten Einkunftsarten erzielt und diese Leistungen nicht fremdüblich vergütet werden, so ist der Förderer berechtigt, einen Nachweis über die Fremdüblichkeit der Einkünfte des Finanzierungsnehmer von diesem anzufordern. Dies gilt insbesondere, wenn der Finanzierungsnehmer Leistungen an eine Kapitalgesellschaft, an der er selbst beteiligt ist, oder an eine sonstige nahe stehende Person erbringt. Als nahe stehende Personen werden Personen verstanden, die nach § 138 Absatz 1 der deutschen Insolvenzordnung definiert sind. Der Finanzierungsnehmer hat in diesem Fall die Fremdüblichkeit seines Einkommens innerhalb von 30 Tagen nachzuweisen. Ist ihm dies nicht möglich, so

hat der Förderer das Recht die Fremdüblichkeit des Einkommens gemäß § 7 Absatz 7 zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Wurde auf Grundlage der Prüfung festgestellt, dass keine Fremdüblichkeit des Einkommens vorliegt, so kann der Förderer das ermittelte Einkommen des Finanzierungsnehmers auf einen Wert anheben, der auf Grundlage statistischer Durchschnittsgehälter berechnet wird. Wird dies seitens des Finanzierungsnehmers nicht akzeptiert, so ist die Strival GmbH mit der Schlichtung gemäß 3 Absatz 6 zu beauftragen.

8. Falls der Finanzierungsnehmer positive Einnahmen erzielt, die einem ausländischen Steuerrecht unterliegen, so sind diese dem Einkommen ebenfalls zuzurechnen. Die Zurechnung erfolgt entsprechend Absatz 2 bis 7. Es ist nicht relevant, wo der Finanzierungsnehmer seinen ständigen Wohnsitz hat und ob diese Einnahmen in Deutschland durch ein Doppelbesteuerungsabkommen freigestellt sind.

## **§ 7 Einkommensfeststellung**

1. Der Finanzierungsnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit dieses Vertrages, die nach 0 bestimmt ist, jährlich unaufgefordert eine Einkommensteuererklärung zu erstellen und seinen bestandskräftigen Einkommensteuerbescheid dem Förderer in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Der Einkommensteuerbescheid ist vom Finanzierungsnehmer bis zum 01.04. des auf das Bemessungsjahr folgenden Jahres zu übermitteln. Der Finanzierungsnehmer ist von dieser Verpflichtung befreit, solange er nicht gemäß § 2 zu Rückzahlungen verpflichtet ist.
2. Falls der Finanzierungsnehmer im Bemessungsjahr Einkünfte nach § 6 erzielt hat, die nicht im Einkommensteuerbescheid erfasst wurden, und diese einen Betrag von 500,00 € übersteigen, so ist der Finanzierungsnehmer verpflichtet, dem Förderer bis zum 01.04. des auf das Bemessungsjahr folgenden Jahres mitzuteilen, wie hoch diese Einnahmen waren. Die Mitteilung erfolgt auf elektronischem Weg.
3. Falls es dem Finanzierungsnehmer aus unverschuldeten Gründen nicht möglich ist, seinen Einkommensteuerbescheid bis zum 31.12. des auf das Bemessungsjahr folgenden Jahres zu übermitteln, so ist er verpflichtet, dem Förderer vorläufig eine Einkommensbescheinigung elektronisch zukommen zu lassen. Diese Einkommensbescheinigung muss von einem Steuerberater ausgestellt werden und muss Aufschluss über das nach § 6 definierte Einkommen des Finanzierungsnehmers geben. Sobald dem Finanzierungsnehmer der bestandskräftige Einkommensteuerbescheid vorliegt, ist dieser dem Förderer nachzureichen. Die Kosten für die Erstellung der Einkommensbescheinigung hat der Finanzierungsnehmer zu tragen.
4. Falls der Finanzierungsnehmer dem Förderer bis zum 01.04. des auf das Bemessungsjahr folgenden zweiten Jahres weder seinen Einkommensteuerbescheid gemäß Absatz 1 noch seine Einkommensbescheinigung gemäß Absatz 3 übersendet hat, wird der für das Bemessungsjahr zu leistende Jahresrückzahlungsbetrag auf den Gesamtrückzahlungsbetrag nach § 3 Absatz 2 abzüglich der bereits geleisteten Rückzahlungen festgesetzt. Der Betrag ist nach Zahlungsaufforderung innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.
5. Die endgültige Ermittlung des Jahresrückzahlungsbetrages für ein Bemessungsjahr erfolgt mit Ausnahme von Absatz 4 stets auf Basis des entsprechenden bestandskräftigen Einkommensteuerbescheides gemäß Absatz 1

und der Mitteilung nach Absatz 2, insofern erforderlich. Der Jahresrückzahlungsbetrag wird dem Finanzierungsnehmer elektronisch übermittelt.

6. Absatz 1 bis 5 gilt auch, wenn der Finanzierungsnehmer Einkünfte erzielt, die einem ausländischen Steuerrecht unterliegen. Sollte im ausländischen Steuerrecht kein Einkommensteuerbescheid vorgesehen sein, so ist eine vergleichbare Bescheinigung zu übermitteln. Die Umrechnung der Fremdwährung erfolgt unter Verwendung des Jahresdurchschnittswertes.
7. Zur Einkommensfeststellung hat der Förderer das Recht, die fremdübliche Vergütung des Finanzierungsnehmers gemäß § 6 Absatz 7, sowie die vom Finanzierungsnehmer übermittelten Dokumente zu prüfen oder durch Dritte prüfen zu lassen. Wird eine Prüfung seitens des Förderers veranlasst, so ist der Finanzierungsnehmer dem Förderer oder den vom Förderer beauftragten Dritten verpflichtet, jegliche Auskünfte, die zur Feststellung des Einkommens erforderlich sind, zu erteilen. Außerdem ist der Finanzierungsnehmer verpflichtet, dem Förderer oder den vom Förderer beauftragten Dritten Originaldokumente sowie weitere Dokumente, die das Einkommen nach § 6 belegen, zur Verfügung zu stellen, falls dies vom Förderer oder den von ihm beauftragten Dritten gewünscht wird. Falls sich im Zuge der Prüfung herausstellt, dass der Finanzierungsnehmer falsche oder unvollständige Angaben vorsätzlich oder grob fahrlässig in Bezug auf sein Einkommen gemacht hat, so hat der Finanzierungsnehmer die Kosten für die Prüfung zu tragen. Andernfalls dürfen dem Finanzierungsnehmer keine Kosten durch eine Prüfung entstehen. Überreichte Originaldokumente sind dem Finanzierungsnehmer nach der Prüfung wieder auszuhändigen.

## **§ 8 Zahlungsabwicklung**

1. Zum Zweck der Zahlungsabwicklung einigen sich die Vertragsparteien, einen von der Strival GmbH ausgewählten Zahlungsdienstleister zu nutzen.
2. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich ein Zahlungskonto bei dem Zahlungsdienstleister nach Absatz 1 einzurichten, über das sämtliche Transaktionen abgewickelt werden.
3. Die Zahlung des Gesamtförderbetrags durch den Förderer ist direkt nach Vertragsunterzeichnung fällig. Der Förderer zahlt mit schuldbefreiender Wirkung auf ein durch den Zahlungsdienstleister nach Absatz 1 eingerichtetes Konto des Finanzierungsnehmers.
4. Zur Finanzierung der Kosten, die dem Finanzierungsnehmer gegenüber der Bildungseinrichtung entstehen, erfolgt eine Auszahlung an den Finanzierungsnehmer durch den Zahlungsdienstleister gemäß der „Anlage 1: Auszahlungsplan“. Die Auszahlung wird vom Zahlungsdienstleister veranlasst, sobald der Finanzierungsnehmer dem Förderer ein Dokument übermittelt hat, das die Aufnahme des Bildungsvorhabens bestätigt.
5. Die finanzielle Unterstützung zur Deckung der Lebenshaltungskosten des Finanzierungsnehmers wird monatlich ab dem **01.05.2017** bis zum voraussichtlichen Ende des Bildungsvorhabens nach § 1 Absatz 4 vom Zahlungsdienstleister an den Finanzierungsnehmer ausgezahlt. Auszahlungszeitpunkt ist der erste Kalendertag eines jeden Monats. Die Auszahlung erfolgt erst, wenn der Finanzierungsnehmer dem Förderer ein Dokument übermittelt hat, das die Aufnahme des Bildungsvorhabens bestätigt.



6. Die Nutzungsgebühr, die dem Finanzierungsnehmer für die Nutzung der Onlineplattform der Strival GmbH in Rechnung gestellt wird, wird direkt von dem Zahlungsdienstleister einbehalten und an die Strival GmbH überwiesen.
7. Der Finanzierungsnehmer zahlt die Rückzahlungen bzw. Abschlagszahlungen an den Förderer mit schuldbefreiender Wirkung auf ein durch den Zahlungsdienstleister nach Absatz 1 eingerichtetes Konto des Förderers.

## **§ 9 Mitteilungspflichten**

1. Jegliche Angaben vom Finanzierungsnehmer müssen stets der Wahrheit und Vollständigkeit entsprechen.
2. Der Finanzierungsnehmer ist verpflichtet, dem Förderer
  - a) umgehend nach Bereitstellung durch die Bildungseinrichtung seine Immatrikulationsbescheinigungen oder vergleichbare Dokumente, die die Aufnahme bzw. Fortführung des Bildungsvorhabens bestätigen,
  - b) jährlich seinen bestandskräftigen Einkommensteuerbescheid und/oder ggf. zusätzliche Daten und Dokumente, die zur Feststellung seines Einkommens nach § 6 und § 7 erforderlich sind,
  - c) stets sein aktuelles Monatseinkommen,
  - d) stets seinen aktuell ausgeübten Beruf,
  - e) stets seine aktuelle Anschrift,
  - f) umgehend den erfolgreichen oder auch nicht erfolgreichen Abschluss seines Bildungsvorhabens,
  - g) umgehend jede Namensänderungelektronisch mitzuteilen.
3. Eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigungen oder vergleichbare Dokumente, die die Fortführung des Bildungsvorhabens bestätigen, sind umgehend, spätestens jedoch bis zum 01.04. des Folgejahres, an den Förderer elektronisch zu übermitteln. Erfolgt die Übermittlung nicht bis zum 01.04. des Folgejahres, wird davon ausgegangen, dass eine sachgerechte Mittelverwendung nach § 1 Absatz 6 nicht mehr gegeben ist. Der Förderer ist in diesem Fall berechtigt, sämtliche Auszahlungen nach § 3 Absatz 3 einzustellen.
4. Darüber hinaus ist der Finanzierungsnehmer verpflichtet, dem Förderer auf Verlangen umgehend zusätzliche Informationen und Dokumente, die für die Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind, zukommen zu lassen.
5. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, dem Vertragspartner stets eine aktuelle E-Mail-Adresse zur Kommunikation zur Verfügung zu stellen.
6. Über die Mitteilungspflichten gemäß Absatz 1 bis 5 hinaus hat der Finanzierungsnehmer eine allgemeine Mitwirkungspflicht gegenüber dem Förderer hinsichtlich der Beschaffung und Übermittlung von Informationen und Dokumenten, die zur Erfüllung dieses Vertrages relevant sind oder sein könnten. Dies gilt insbesondere im Zuge einer durch den Förderer veranlassten Prüfung gemäß § 6 Absatz 7 und § 7 Absatz 7.

## **§ 10 Erklärung**

1. Der Finanzierungsnehmer und der Förderer erklären die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihnen angegebenen Daten.
2. Der Finanzierungsnehmer erklärt nicht überschuldet zu sein, dass über sein Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, dass keine Gründe zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung vorliegen und dass er keine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.
3. Der Finanzierungsnehmer erklärt, dass keine Gründe vorliegen, die einer Förderung nach diesem Vertrag entgegenstehen.

## **§ 11 Vertraulichkeit**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die zur Erfüllung dieses Vertrages bereitgestellten Informationen vertraulich zu behandeln und diese Informationen ausschließlich zur Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden.

## **§ 12 Annullierung des Vertrages**

1. Der Vertrag wird annulliert, falls der gewünschte Gesamtfinanzierungsbedarf für das Bildungsvorhaben des Finanzierungsnehmers nicht vollständig im Zuge der Projektfinanzierung, die vom Finanzierungsnehmer über die Onlineplattform der Strival GmbH initiiert wurde, bis spätestens zum 15. Tag vor der ersten geplanten Auszahlung nach „Anlage 1: Auszahlungsplan“ finanziert werden kann. Der Gesamtfinanzierungsbedarf bezieht sich auf die Angaben, die vom Finanzierungsnehmer auf der Onlineplattform der Strival GmbH, erreichbar unter der Domain [www.strival.com](http://www.strival.com), angegeben wurden und beläuft sich auf 15.400,00 €.
2. Falls der gewünschte Gesamtfinanzierungsbedarf für das Bildungsvorhaben des Finanzierungsnehmers vollständig im Zuge der Projektfinanzierung, die vom Finanzierungsnehmer über die Onlineplattform der Strival GmbH initiiert wurde, finanziert wurde, kann der Finanzierungsnehmer diesen Vertrag innerhalb von 7 Tagen nach erfolgreicher Finanzierung des Gesamtfinanzierungsbedarfes ohne Nennung von Gründen annullieren. Die Übermittlung der Annullierung an den Förderer erfolgt auf elektronischem Weg.
3. Der Vertrag wird annulliert, falls der Finanzierungsnehmer dem Förderer nicht bis spätestens zum 7. Tag vor der ersten geplanten Auszahlung nach „Anlage 1: Auszahlungsplan“ eine Bescheinigung der Bildungseinrichtung übermittelt hat, die die Aufnahme des Bildungsvorhabens bestätigt (z. B. Immatrikulationsbescheinigungen). Die Übermittlung erfolgt auf elektronischem Weg.

## **§ 13 Projektbetreuung**

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, das Bildungsprojekt von der Strival GmbH betreuen zu lassen. Die Vertragsparteien räumen der Strival GmbH alle Informationsrechte ein, um eine Betreuung zu ermöglichen.
2. Um alle für die Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen Informationen und Dokumente auszutauschen, verpflichten sich die Vertragsparteien die Onlineplattform der Strival GmbH zu nutzen. Die Onlineplattform ist unter der Domain [www.strival.com](http://www.strival.com) erreichbar. Informationen die von den Vertragsparteien

auf der Onlineplattform bereitgestellt werden, können auch von Dritten, die an der Betreuung dieser Bildungsförderung beteiligt sind, zum Zweck der Betreuung eingesehen und genutzt werden.

3. Die Strival GmbH ist berechtigt ein Mahnwesen im Sinne des Förderers zu betreiben. Allerdings werden keine Dienstleistungen als Inkassounternehmen von der Strival GmbH erbracht.
4. Die Strival GmbH ist berechtigt, Leistungen die für die Projektbetreuung erforderlich sind auch von Dritten erbringen zu lassen.
5. Hält der Finanzierungsnehmer Fristen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, nicht ein, so ist die Strival GmbH berechtigt, dem Finanzierungsnehmer Bearbeitungsgebühren bzw. Mahngebühren in Rechnung zu stellen.
6. Die Vertragsparteien einigen sich, bei sämtlichen Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, zunächst die Schlichtungsstelle der Strival GmbH zu kontaktieren und diese mit der Schlichtung zu beauftragen.
7. Zusätzlich steht es dem Finanzierungsnehmer zu, die Schlichtungsstelle der Strival GmbH zu kontaktieren, falls er von einem persönlichen Härtefall betroffen sein sollte. Die Schlichtungsstelle wird sich in diesem Fall um eine sozialverträgliche Lösung mit dem Förderer bemühen. Auf eine sozialverträgliche Lösung besteht allerdings kein Rechtsanspruch seitens des Finanzierungsnehmers.
8. Erst wenn die Schlichtung nicht anerkannt wurde, steht den Vertragsparteien der ordentliche Rechtsweg offen.
9. Durch die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle der Strival GmbH entstehen den Vertragsparteien keine Kosten.

## **§ 14 Insolvenz**

Der Förderer ist berechtigt den Gesamtrückzahlungsbetrag nach § 3, abzüglich bereits geleisteter Rückzahlungen, als Forderung im Insolvenzverfahren anzumelden, falls ein Insolvenzverfahren gegen den Finanzierungsnehmer eröffnet wird.

## **§ 15 Abtretung der Ansprüche**

Der Förderer hat das Recht, Ansprüche gegenüber dem Finanzierungsnehmer an Dritte abzutreten, falls der Finanzierungsnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Sämtliche Informationen die den Finanzierungsnehmer betreffen und zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind können in diesem Fall, entgegen § 11, vom Förderer an Dritte weitergeben werden.

## **§ 16 Laufzeit des Vertrages**

1. Der Vertrag gilt ab dem 01.01.2017.
2. Der Vertrag endet nachdem der Finanzierungsnehmer den in § 3 festgelegten Gesamtrückzahlungsbetrag vollständig an den Förderer zurückgezahlt hat oder mit dem Tod des Finanzierungsnehmers.

## **§ 17 Kündigung des Vertrages**

1. Wird dieser Vertrag seitens des Förderers mit Ausnahme der unter Absatz 2 genannten Gründe gekündigt, so verfallen jegliche Rückzahlungsansprüche.
2. Entgegen Absatz 1 hat der Förderer das Recht diesen Vertrag zu kündigen, falls der Finanzierungsnehmer seinen Mitteilungspflichten nach § 9 nach dreimaliger Aufforderung nicht nachkommt oder den Jahresrückzahlungsbetrag nach § 4 nicht vollständig nach dreimaliger Zahlungserinnerung zahlt. In diesem Fall ist der Gesamtrückzahlungsbetrag nach § 3 abzüglich der bereits geleisteten Rückzahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Kündigung an den Förderer zu zahlen. Zwischen dem Versand der einzelnen Aufforderungen bzw. Zahlungserinnerungen, die auf elektronischem Weg versandt werden können, muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.
3. Wird der Vertrag seitens des Finanzierungsnehmers gekündigt, so ist der Gesamtrückzahlungsbetrag nach § 3 abzüglich der bereits geleisteten Rückzahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Kündigung an den Förderer zu zahlen.
4. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
5. Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage.
6. Eine Kündigung auf elektronischem Weg ist zulässig.

## **§ 18 Widerrufsrecht**

1. Der Finanzierungsnehmer kann diesen Vertrag ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen nach Unterzeichnung widerrufen. Der Widerruf ist auf elektronischem Weg an den Förderer zu richten. Für den Fall, dass während dieses Zeitraumes schon Zahlungen geflossen sind, so sind diese innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Widerrufs zurück zu überweisen.
2. Der Förderer hat kein Widerrufsrecht.

## **§ 19 Schlussbestimmungen**

1. Bei diesem Bildungsförderungsvertrag handelt es sich nicht um einen Darlehensvertrag oder eine sonstige Finanzierungshilfe nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch. Es handelt sich um eine Fördermaßnahme, bei der kein Zinssatz vereinbart ist und die Rückzahlungen sich ausschließlich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Finanzierungsnehmers richten.
2. Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind ausschließlich in schriftlicher Form wirksam. Die Vertragsparteien bestätigen, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.
3. Die Wirksamkeit dieses Vertrages bleibt bestehen, auch wenn einzelne Bestimmungen unwirksam sind oder werden. Falls eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam ist bzw. wird, erklären die Vertragsparteien den Vertrag so zu erfüllen, dass ihr Handeln dem ursprünglichen Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
4. Die Unterzeichnung dieses Vertrages erfolgt rechtskräftig in digitaler Form.

5. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Berlin, Deutschland.
6. Die Anlagen „Anlage 1: Auszahlungsplan“, „Anlage 2: Widerrufsbelehrung für den Finanzierungsnehmer“ und „Anlage 3: Informationen zum Bildungsförderungsvertrag“ wurden von den Vertragsparteien vor der Unterzeichnung dieses Vertrages zur Kenntnis genommen und sind Bestandteil dieses Vertrages.

Finanzierungsnehmer

Förderer

**Max Mustermann**

**Förderer A**

Musterstadt A, 01.01.2017

Musterstadt B, 01.02.2017

### Anlage 1: Auszahlungsplan

Datum	Auszahlungsbetrag
Ab dem 01.05.2017 monatlich (12x)	1.000,00 €
Bei Aufnahme des Bildungsvorhabens	1.000,00 €
01.01.2018	1.000,00 €

## **Anlage 2: Widerrufsbelehrung für den Finanzierungsnehmer**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Bereitstellung aller relevanten Informationen.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Strival GmbH  
Ruhlaer Straße 5  
16225 Eberswalde  
E-Mail: [info@strival.com](mailto:info@strival.com)

Die Strival GmbH ist mit der Betreuung dieser Bildungsförderung beauftragt und ist aus diesem Grund stellvertretend für den Förderer zu kontaktieren.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Leistung begonnen wird. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit dem Eingang Ihrer Widerrufserklärung bei der Strival GmbH.

Sie können für den Widerruf das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf der Webseite [www.strival.com](http://www.strival.com) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so wird Ihnen die Strival GmbH unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

## Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

An

Strival GmbH  
Ruhlaer Straße 5  
16225 Eberswalde

E-Mail: info@strival.com

Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Vertrag zur Bildungsförderung

Vertrag unterzeichnet am: \_\_\_\_\_

Ihr Name: \_\_\_\_\_

Ihre Anschrift und/oder E-Mail:

---

---

---

---

---

Ihre Unterschrift:

---

Datum: \_\_\_\_\_

### **Anlage 3: Informationen zum Bildungsförderungsvertrag**

Bei diesem Bildungsförderungsvertrag handelt es sich um eine einkommensbasierte Bildungsfinanzierung. Die Rückzahlung richtet sich stets nach der wirtschaftlichen Lage des Finanzierungsnehmers. Die Rückzahlungsrate, die der Finanzierungsnehmer zu zahlen hat, beträgt stets 10 % seines Einkommens, insofern das Monatseinkommen mindestens 2.000,00 € beträgt. Ist das Monatseinkommen des Finanzierungsnehmers geringer als 2.000,00 €, so fallen keine Rückzahlungen an. Im Gegenzug für die Finanzierung bestimmt der Finanzierungsnehmer einen Prozentsatz zwischen 0 und 100 % des Förderbetrages, den er dem Förderer zusätzlich zum Förderbetrag im Rahmen der Rückzahlung zahlen würde. Sind der Förderer und der Finanzierungsnehmer mit den Konditionen einverstanden, wird der Bildungsförderungsvertrag zwischen beiden geschlossen.

Die Betreuung der Bildungsförderung erfolgt durch die Strival GmbH. Jegliche Anliegen, die den Bildungsförderungsvertrag betreffen, sind daher nicht an den Vertragspartner des Bildungsförderungsvertrages zu richten, sondern an die Strival GmbH.

***Für den Förderer besteht das Risiko eines Totalausfalles***, insbesondere wenn das Einkommen des Finanzierungsnehmers stets geringer als 1.666,67 € pro Monat ist oder der Finanzierungsnehmer verstirbt. Bei diesem Vertrag handelt es sich um eine Förderungsmaßnahme, nicht um ein Finanzprodukt.

Auf der folgenden Seite sind die wesentlichen Elemente der einkommensbasierten Bildungsförderung zusammengefasst. Zur weiteren Erläuterung des Finanzierungskonzeptes befinden sich Beispielrechnung auf den folgenden Seiten.



## Wesentliche Elemente der einkommensbasierten Bildungsförderung

Betreuung der Bildungsförderung	<p>Strival GmbH Ruhlaer Straße 5 16225 Eberswalde</p> <p>Internetseite: <a href="http://www.strival.com">www.strival.com</a> E-Mail: <a href="mailto:info@strival.com">info@strival.com</a></p> <p>Zuständige Aufsichtsbehörde: Die Strival GmbH unterliegt keiner gesonderten Aufsichtsbehörde.</p>
Finanzierungsbedarf des Finanzierungsnehmers	14.000,00 €
Kosten des Finanzierungsnehmers für die Nutzung der Onlineplattform der Strival GmbH	1.400,00 €
Gesamtförderbetrag, den der Finanzierungsnehmer erhält, wenn das Bildungsvorhaben vollständig finanziert wurde	15.400,00 €
Vom Finanzierungsnehmer bestimmter Prozentsatz, den er zusätzlich zum Förderbetrag an den Förderer zahlt	20 %
Gesamtrückzahlungsbetrag, der vom Finanzierungsnehmer an alle Förderer zu zahlen ist	18.480,00 €
Gesamtkosten	4.480,00 €
Rückzahlungsrate	monatlich 10 % des aktuellen Einkommens des Finanzierungsnehmers
Laufzeit	Eine feste Laufzeit wird nicht vereinbart. Die Laufzeit richtet sich danach, in welcher Zeit der Gesamtrückzahlungsbetrag zurückgezahlt wird.
Zinssatz	<p>Ein Zinssatz ist nicht vorhanden. Die Rückzahlung erfolgt ausschließlich auf Basis der wirtschaftlichen Lage des Finanzierungsnehmers.</p> <p>Ein Vergleichszinssatz kann erst am Ende der Rückzahlung durch die interne Zinsfußmethode berechnet werden.</p>
Risiko	Für den Förderer besteht das Risiko des Totalausfalles.

## Beispielrechnungen

Ein Bildungsinteressent möchte ein 2-jähriges Masterstudium beginnen. Zur Deckung seiner Lebenshaltungskosten benötigt er 500,00 € pro Monat. Er benötigt folglich 12.000,00 € (500,00 € × 24 Monate). Hinzu kommt die Nutzungsgebühr in Höhe von 10 % der benötigten finanziellen Unterstützung, die dem Finanzierungsnehmer von der Strival GmbH in Rechnung gestellt wird. Der Gesamtfinanzierungsbetrag beläuft sich auf 13.200,00 € (12.000,00 € + 10 %). Im Gegenzug für die Finanzierung bietet der Bildungsinteressent dem Förderer an, ihm zusätzlich 20 % des Gesamtfinanzierungsbetrages im Zuge der Rückzahlung zu zahlen. Im Folgenden sind drei mögliche Szenarien aus Perspektive des Finanzierungsnehmers und des Förderers abgebildet.

### Beispielszenario 1 aus Perspektive des Finanzierungsnehmers

Der Finanzierungsnehmer findet nicht sofort einen Job nach dem Studium.

Jahr	Zahlung	Jahreseinkommen	Bemerkung
1	6.000,00 €		Masterstudium
2	6.000,00 €		Masterstudium
3	-	< 20.000,00 €	Keine Rückzahlung, weil das Jahreseinkommen des Finanzierungsnehmer geringer als 20.000,00 € ist (z. B. bedingt durch Arbeitslosigkeit).
4	- 4.000,00 €	40.000,00 €	Rückzahlung = 10 % des Einkommens
5	- 4.000,00 €	40.000,00 €	
6	- 4.000,00 €	40.000,00 €	
7	- 3.840,00 €	40.000,00 €	

Tabelle 1: Beispielszenario 1 aus Perspektive des Finanzierungsnehmers

Finanzierungsbedarf:	12.000,00 €
Kosten für Nutzung der Plattform:	1.200,00 €
Gesamtrückzahlungsbetrag:	15.840,00 €
Gesamtkosten:	3.840,00 €
Laufzeit:	7 Jahre
Nach der internen Zinsfußmethode berechneter Vergleichszinssatz, der dem effektiven Jahreszinssatz entspricht:	7,28 % pro Jahr

### Beispielszenario 1 aus Perspektive des Förderers

Der Finanzierungsnehmer findet nicht sofort einen Job nach dem Studium.

Jahr	Zahlung	Jahreseinkommen	Bemerkung
1	- 13.200,00 €		Masterstudium
2	-		Masterstudium
3	-	< 20.000,00 €	Keine Rückzahlung, weil das Jahreseinkommen des Finanzierungsnehmer geringer als 20.000,00 € ist (z. B. bedingt durch Arbeitslosigkeit).
4	4.000,00 €	40.000,00 €	Rückzahlung = 10 % des Einkommens
5	4.000,00 €	40.000,00 €	
6	4.000,00 €	40.000,00 €	
7	3.840,00 €	40.000,00 €	

Tabelle 2: Beispielszenario 1 aus Perspektive des Förderers

Gesamtfinanzierungsbetrag: 13.200,00 €  
 Gesamtrückzahlungsbetrag: 15.840,00 €  
 Laufzeit: 7 Jahre  
 Nach der internen Zinsfußmethode  
 berechneter Vergleichzinssatz,  
 der dem effektiven Jahreszinssatz  
 entspricht: 4,17 % pro Jahr

### Beispielszenario 2 aus Perspektive des Finanzierungsnehmers

Der Finanzierungsnehmer findet längere Zeit keinen Job nach dem Studium. Das Einkommen ist verhältnismäßig gering und er ist zwischenzeitlich öfters arbeitslos.

Jahr	Zahlung	Jahreseinkommen	Bemerkung
1	6.000,00 €		Masterstudium
2	6.000,00 €		Masterstudium
3	-	< 20.000,00 €	Keine Rückzahlung, weil das Jahreseinkommen des Finanzierungsnehmer geringer als 20.000,00 € ist (z. B. bedingt durch Arbeitslosigkeit).
4	-	< 20.000,00 €	
5	- 2.500,00 €	25.000,00 €	Rückzahlung = 10 % des Einkommens
6	-	< 20.000,00 €	
7	- 2.500,00 €	25.000,00 €	
8	-	< 20.000,00 €	
9	- 2.500,00 €	25.000,00 €	
10	-	< 20.000,00 €	
11	- 2.500,00 €	25.000,00 €	
12	-	< 20.000,00 €	
13	- 2.500,00 €	25.000,00 €	
14	-	< 20.000,00 €	
15	- 2.500,00 €	25.000,00 €	
16	-	< 20.000,00 €	
17	- 840,00 €	25.000,00 €	

Tabelle 3: Beispielszenario 2 aus Perspektive des Finanzierungsnehmers

Finanzierungsbedarf:	12.000,00 €
Kosten für Nutzung der Plattform:	1.200,00 €
Gesamtrückzahlungsbetrag:	15.840,00 €
Gesamtkosten:	3.840,00 €
Laufzeit:	17 Jahre
Nach der internen Zinsfußmethode berechneter Vergleichszinssatz, der dem effektiven Jahreszinssatz entspricht:	3,26 % pro Jahr

### Beispielszenario 2 aus Perspektive des Förderers

Der Finanzierungsnehmer findet längere Zeit keinen Job nach dem Studium. Das Einkommen ist verhältnismäßig gering und er ist zwischenzeitlich öfters arbeitslos.

Jahr	Zahlung	Jahreseinkommen	Bemerkung
1	- 13.200,00 €		Masterstudium
2	-		Masterstudium
3	-	< 20.000,00 €	Keine Rückzahlung, weil das Jahreseinkommen des Finanzierungsnehmer geringer als 20.000,00 € ist (z. B. bedingt durch Arbeitslosigkeit).
4	-	< 20.000,00 €	
5	2.500,00 €	25.000,00 €	Rückzahlung = 10 % des Einkommens
6	-	< 20.000,00 €	
7	2.500,00 €	25.000,00 €	
8	-	< 20.000,00 €	
9	2.500,00 €	25.000,00 €	
10	-	< 20.000,00 €	
11	2.500,00 €	25.000,00 €	
12	-	< 20.000,00 €	
13	2.500,00 €	25.000,00 €	
14	-	< 20.000,00 €	
15	2.500,00 €	25.000,00 €	
16	-	< 20.000,00 €	
17	840,00 €	25.000,00 €	

Tabelle 4: Beispielszenario 2 aus Perspektive des Förderers

Gesamtfinanzierungsbetrag: 13.200,00 €  
 Gesamtrückzahlungsbetrag: 15.840,00 €  
 Laufzeit: 17 Jahre  
 Nach der internen Zinsfußmethode  
 berechneter Vergleichszinssatz,  
 der dem effektiven Jahreszinssatz  
 entspricht: 1,99 % pro Jahr

### Beispielszenario 3 aus Perspektive des Finanzierungsnehmers

Der Finanzierungsnehmer findet sofort nach dem Studium einen Job, der angemessen vergütet wird.

Jahr	Zahlung	Jahreseinkommen	Bemerkung
1	6.000,00 €		Masterstudium
2	6.000,00 €		Masterstudium
3	- 5.000,00 €	50.000,00 €	Rückzahlung = 10 % des Einkommens
4	- 5.000,00 €	50.000,00 €	
5	- 5.000,00 €	50.000,00 €	
6	- 840,00 €	50.000,00 €	

Tabelle 5: Beispielszenario 3 aus Perspektive des Finanzierungsnehmers

Finanzierungsbedarf: 12.000,00 €  
 Kosten für Nutzung der Plattform: 1.200,00 €  
 Gesamtrückzahlungsbetrag: 15.840,00 €  
 Gesamtkosten: 3.840,00 €  
 Laufzeit: 6 Jahre  
 Nach der internen Zinsfußmethode  
 berechneter Vergleichszinssatz,  
 der dem effektiven Jahreszinssatz  
 entspricht: 11,38 % pro Jahr

### Beispielszenario 3 aus Perspektive des Förderers

Der Finanzierungsnehmer findet sofort nach dem Studium einen Job, der angemessen vergütet wird.

Jahr	Zahlung	Jahreseinkommen	Bemerkung
1	- 13.200,00 €		Masterstudium
2	-		Masterstudium
3	5.000,00 €	50.000,00 €	Rückzahlung = 10 % des Einkommens
4	5.000,00 €	50.000,00 €	
5	5.000,00 €	50.000,00 €	
6	840,00 €	50.000,00 €	

Tabelle 6: Beispielszenario 3 aus Perspektive des Förderers

Gesamtfinanzierungsbetrag: 13.200,00 €  
 Gesamtrückzahlungsbetrag: 15.840,00 €  
 Laufzeit: 6 Jahre  
 Nach der internen Zinsfußmethode  
 berechneter Vergleichszinssatz,  
 der dem effektiven Jahreszinssatz  
 entspricht: 6,09 % pro Jahr